



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

413

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Bericht zum Thema: „Start des Startchancen-Programms in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Auskunft erteilt:

Dr. Simone Schlepp

Telefon 0211 5867-3690

Telefax 0211 5867-3220

simone.schlepp@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht zum Thema „Start des
Startchancen-Programms in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für
Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Start des Startchancen-Programms in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Umsetzung des Startchancen-Programms wird derzeit sowohl auf der Bund-Länder-Ebene als auch im Land Nordrhein-Westfalen prioritär bearbeitet.

Sachstand der Ausgestaltung des Startchancen-Programms:

Im Anschluss an die Sonder-Kultusministerkonferenz (KMK) vom 2. Februar 2024 mit dem Beschluss zu dem Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) findet derzeit in Nordrhein-Westfalen die Abstimmung innerhalb der Landesregierung hierzu statt. Nach Abschluss dieses Prozesses werden die genannten Vereinbarungsentwürfe dem Landtag zur dortigen Befassung übermittelt. Im Anschluss an eine zustimmende Befassung im Landtag wäre die rechtsverbindliche Unterzeichnung dieser Vereinbarungen durch die Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen, die somit Teil des bundesweiten Ratifizierungsprozesses der Bund-Länder-Vereinbarungen durch den Bund und die Länder darstellt.

Auf der Bundesebene bereiten bis zur Einrichtung des vorgesehenen Lenkungsgremiums auf Bund-Länder-Ebene derzeit die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie ein Arbeitsgremium des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und Nordrhein-Westfalens als eines der vier verhandlungsführenden Länder gemeinsam mit Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein den Start des Startchancen-Programms zum 1. August 2024 weiter vor.

Das Startchancen-Programm bietet den Schulträgern in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Landesregierung wichtige Möglichkeiten zur Entwicklung der Schulen, die mit einer erheblichen Förderung aus Bundesmitteln

zusätzlich unterstützt werden. Daher arbeitet die Landesregierung daran, gemeinsam mit diesen wichtigen Partnern die Umsetzung des Programms vorzubereiten.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung finden seit dem letzten Quartal 2023 überdies regelmäßig Fachworkshops unter Einbezug von Expertinnen und Experten zur Erarbeitung notwendiger pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Konzepte zur Vorbereitung der Schulaufsicht und der vorgesehenen Schulen des Startchancen-Programms statt.

Zur Schulauswahl:

Für die Auswahl der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen soll gemäß den Vorgaben der Bund-Ländervereinbarung prioritär der nordrhein-westfälische Schulsozialindex herangezogen werden. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), werden entsprechend den Vorgaben auf Bundesebene eng an die Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) basieren.

Die Auswahl der Startchancen-Schulen ist in zwei Tranchen vorgesehen: eine erste Tranche (Ziel für Nordrhein-Westfalen: bis zu 400 Schulen) ist dem Bund bis zum 1. Juni 2024 zu melden; eine zweite Tranche mit der dann weiteren Anzahl der Schulen ist dem Bund bis zum 1. Juni 2025 zu melden. Die Aufteilung in zwei Tranchen ermöglicht einen gestuften Schulauswahlprozess. Zudem ermöglicht die Auswahl einer ersten Tranche eine fokussierte fachliche Vorbereitung des Programmstarts in den avisierten Schulen, wobei diese auch mit bis zu 400 Schulen – im Vergleich zu kleineren Ländern oder Stadtstaaten – ambitioniert ist. Ein Bewerbungsverfahren wird nicht stattfinden. Die Schulaufsichten, die Schulen und die Schulträger werden in geeigneter Weise an der Auswahl der Schulen beteiligt.

Zur Rolle der Bezirksregierungen bei der Umsetzung des Programms:

Das Startchancen-Programm ist organisatorisch und fachlich nur im engen Austausch und Schulterschluss mit der obersten, oberen und unteren Schulaufsicht umsetzbar. Auf der Ebene des Ministeriums für Schule und Bildung werden die aktuellen Programme und Konzepte für die von Startchancen prioritär betroffenen Schulformen auf Kompatibilität und Anschlussfähigkeit zum Startchancen-Programm geprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Aufgabe der oberen und unteren

Schulaufsicht in der aktuellen Vorbereitungsphase ist die Unterstützung der Schulauswahl basierend auf den dargestellten Vorgaben.

Die Schulaufsicht auf allen Ebenen und die aktuellen Unterstützungssysteme werden im Rahmen von Startchancen spezifische Unterstützungsleistungen für die Startchancenschulen erbringen – gleichzeitig werden sie im Sinne der systemischen Ziele des Startchancen-Programms selbst auch Adressat des Programms sein, und ihre Aufgabenformate und Aufgabenerledigung im Sinne der Zielstellungen weiterentwickeln.

Die Evaluation und die wissenschaftliche Begleitung werden über die Bundesebene in Kooperation mit der Länderebene konzeptuell abgestimmt – und aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgewählt.

Zu den Talentschulen:

Die Ressourcen der Talentschulen bleiben zur Sicherung der Bildungsgänge der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Laufzeit des Schulversuchs unangetastet.

Die Ressourcenverteilung auf Basis des Schulsozialindex abseits des Startchancen-Programms bleibt von der Ausgestaltung und Umsetzung des Startchancen-Programms unberührt.

Finanzierung:

Aus dem Startchancen-Programm erhält Nordrhein-Westfalen über eine Laufzeit von zehn Jahren insgesamt rund 2,3 Milliarden Euro vom Bund und wird seinerseits bis zu demselben Umfang in die gezielte Unterstützung von landesweit mehr als 900 Schulen in herausfordernder Lage investieren. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung, der auch die Aspekte der Anrechnung und der Umpriorisierung enthalten wird, erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich.

Darüber hinaus wird auf den von der Landesregierung angekündigten mündlichen Bericht „Startchancen-Programm in Nordrhein-Westfalen“ in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024 verwiesen.